

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0249/V

Eitorf, den 06.08.2021

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 24.08.2021
Mobilität und Klimaschutz

Tagesordnungspunkt:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35, Josefshöhe
Hier: Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz beschließt:

1. Der vorliegende, auf der Grundlage der zuvor gefassten Einzelbeschlüsse, geänderte und ergänzte Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit ihren Anlagen hierzu, wird zum Zwecke der erneuten Auslegung gem. §4a BauGB anerkannt.
2. Der Entwurf der Planurkunde inkl. Text und Begründung mit ihren Anlagen wird **erneut** – unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen – öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten und/oder ergänzten Teilen des Bebauungsplans und der Begründung abgegeben werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 35 Josefshöhe im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufzustellen. Trotz der Anwendung des Verfahrens nach § 13b BauGB führt die Gemeinde das „klassische“ 2-stufige Beteiligungsverfahren nach den Grundzügen der §§ 3 und 4 BauGB durch.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 29.03.2021 bis einschließlich 16.04. 2021 statt.

Mit Schreiben vom 15.03.2021 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsplanung, Mobilität und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 08.06.2021 die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen und die Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung, textlichen Festsetzungen inkl. Straßenbauentwurfpläne und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wie: Artenschutzprüfung Stufe I, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Immissionsgutachten, sowie zum Bebauungsplan Blumenhof erstellte Gutachten wie Verkehrsplanerische Begleituntersuchung und Geruchsgutachten haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.06.2021 bis einschließlich 28.07.2021 für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Anregungen der Öffentlichkeit wurden unter den TOP 5.1 und 5.2 abgewogen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.06.2021 nach § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit abwägungsrelevantem Inhalt vorgetragen:

- Bezirksregierung Köln, Stellungnahme vom 17.06.2021,
- Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 26.07.2021.
- Gemeindewerke Eitorf, Stellungnahme vom 08.07.2021,
- Tele Columbus Betriebs GmbH, Stellungnahme vom 15.07.2021,
- Wasserverband, Rhein-Sieg-Kreis

Eine Stellungnahme ohne abwägungsrelevanten Inhalt haben vorgetragen:

- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 01.07.2021,
- Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 02.07.2021,
- Wahnachtalsperrenverband Siegen, Stellungnahme vom 28.06.2021,
- Amprion GmbH, Stellungnahme vom 30.06.2021,
- Einzelhandelsverband Bonn-Rhein-Sieg-Euskirchen, Stellungnahme vom 30.06.2021.
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 26.07.2021
- Rhein-Sieg-Netz GmbH vom 26.07.2021

Seitens der Öffentlichkeit gingen zwei Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt ein.

§ 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt, dass der Entwurf des Bauleitplans grundsätzlich erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen ist, wenn er nach der Auslegung geändert oder ergänzt worden ist. Das

Auslegungsverfahren ist dann uneingeschränkt nach § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen und es sind die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden **erneut** einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Wahl des Verfahrens gehört nicht zu den Entscheidungen, die eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung ist. Von der erneuten Auslegung kann nur abgesehen werden, wenn durch die Änderungen oder Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese Voraussetzung ist hier nicht mehr gegeben. Allein durch die Vergrößerung und Verlagerung des RRB können Dritte abwägungsrelevant berührt sein, womit die Voraussetzung einer Nichtbeeinträchtigung der Grundzüge der Planung nicht mehr gegeben ist.

Da seitens des Ausschusses für Stadtentwicklung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz empfohlen wurde, den Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises und des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis, zu entsprechen, muss der Bebauungsplan **erneut** öffentlich ausgelegt werden.